

Anlagerichtlinien

für die Verwaltung des Vermögens der PLAN Stiftungen

Gemäß Satzung der Stiftung „Hilfe mit Plan“ sowie den Satzungen der Stiftungen in deren Treuhandenschaft ist das Vermögen der Stiftungen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen gelten, unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze, die unter §§ 1-6 folgenden Anlagerichtlinien:

Bei der Auswahl der Investments sollten auch Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die Anlageentscheidungen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

§ 1

Anlageziele

Oberstes Ziel des Vermögensmanagements ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens. Gleichzeitig sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der Projektunterstützungen erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko. Dabei soll mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt werden.

§ 2

Anlageklassen

1. Mindestens 70 % des Vermögens jeder (Treuhand-)Stiftung müssen in defensive Anlagen investiert werden.
2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind.
3. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.

§ 3

Anlageinstrumente

1. Zulässige Instrumente für neue Anlagen im defensiven Anlagebereich sind folgende, ausschließlich in Euro nominierte
 - a. Spar-, Sicht und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören;
 - b. Deutsche Öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen mit einer Bonität im höheren Investment Grade-Bereich (d. h. Standard & Poor's-Rating mind. A-, Moody's-Rating mind. A3);
 - c. Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im vorgenannten Investment Grade-Bereich;
 - d. Geldmarktfonds und Anteile von Investmentfonds, die ausschließlich in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;
 - e. Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds.

Es dürfen bis zu 100 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a.-d. investiert werden. Bis zu 30 % des Vermögens können in die Anlageinstrumente e. investiert werden. Investitionen in Aktienanleihen sind im Rahmen des Rentenbereichs nicht erlaubt.

2. Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind folgende, ausschließlich in Euro oder anderen gängigen, konvertiblen Währungen nominierte
 - a. Einzelaktien;
 - b. Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;
 - c. Exchange Traded Funds (ETF's);
 - d. Aktienanleihen;

Es dürfen bis zu 30 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a.-d. investiert werden. Eine Vermögensanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.

3. Im Einzelfall können auch anderen Anlageformen gewählt werden, die aber ausschließlich aus dem Katalog der Anlageformen ausgewählt werden dürfen, welche die „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsieht. Von § 3.1 oder § 3.2 abweichende Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands der Stiftung Hilfe mit Plan.
4. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für die Zuwendung von Sachvermögen an die Stiftungen oder Zuwendungen unter der Auflage in bestimmten Anlagen; Dieses Vermögen ist nach Maßgabe der jeweiligen Zuwendung anzulegen.

§ 4

Anlageentscheidung

1. Grundsätzlich ist der Vorstand der Stiftung „Hilfe mit Plan“ für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich.
2. Auf Wunsch können Anlagerichtlinien für einzelne Stiftungen individuell erarbeitet werden. Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der Stiftung „Hilfe mit Plan“.
3. Im Wege einer schriftlichen Vereinbarung ist die Übertragung der Vermögensanlage auf andere Personen, insbesondere Anlagebeauftragte, möglich. Die Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf andere Personen ist nur in dem Umfang möglich, wie die Einhaltung dieser Richtlinien sichergestellt werden kann. Die Einhaltung wird insbesondere durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stiftung Hilfe mit Plan und dem Stiftungsverwalter geregelt.

§5

Risiko-Controlling, Berichterstattung

1. Der Vorstand überprüft mindestens vierteljährlich die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und prüft bei gegebenem Anlass eine Anlagenumschichtung.
2. Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung des gesamten Stiftungsvermögens (eigenes Vermögen und Treuhandvermögen). Der Bericht enthält die Vermögensaufstellung –zu Marktpreisen bewertet-, legt die Ergebnisse der Vermögensanlage im Einzelnen dar und zeigt die Wertentwicklung. Der Bericht zeigt auch die Ergebnisse der individuellen Vermögensverwaltung.

§ 6

Überarbeitung der Anlagerichtlinien

Diese Anlagerichtlinien werden jährlich auf Basis von Vorschlägen des Stiftungsvorstands überprüft und bei Bedarf geändert.

Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan
im Mai 2011